



Informationsvorlage IV 189/2018 (KT)

Prüfung der vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen im Landkreis Freudenstadt im Jahr 2015 - Information über den Bericht des Rechnungshofes Baden-Württemberg

Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Kreistag – Kenntnisnahme –	26.02.2018	öffentlich

Finanzielle Auswirkungen:



Keine



Ja

Fachamt: Amt für Migration und Flüchtlinge

Anlagen: ---

Zum TOP werden eingeladen: Herr Geigl, Amtsleiter

Herr Junt, Rechnungsprüfungsamt

1. Grundlage

Das Land Baden-Württemberg hat die Übernahme der tatsächlichen Kosten der vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen ab dem Jahr 2015 zugesagt. Der Rechnungshof Baden-Württemberg hat in der Zeit vom 14.11.2016 bis 25.11.2016 die Prüfung des Rechnungsergebnisses der vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen im Jahr 2015 im Landkreis Freudenstadt vorgenommen. Zwischenzeitlich liegt der Bericht über das Ergebnis der Prüfung vor.

2. Ergebnis der Prüfung

Der Rechnungshof lobt den sehr geringen Personaleinsatz des Landratsamtes und bestätigt, dass die damit verbundenen Personalaufwendungen kostengünstig waren. Der Einsatz von Forstmitarbeitern, die im Wald vorübergehend nicht arbeiten konnten, im Hausmeisterbereich wird positiv hervorgehoben.

Die enge Kooperation in Flüchtlingsfragen innerhalb des Landratsamtes sowie übergreifend mit dem Jobcenter findet ebenfalls lobende Anerkennung. Die konsequente Beachtung des Vorranges der Sachleistungen vor Geldleistungen für Flüchtlinge in der vorläufigen Unterbringung wird positiv erwähnt.

Verbesserungspotential benennt der Rechnungshof im Bereich der Zusammenarbeit mit den Ausländerbehörden im Landkreis. Die Zusammenarbeit konnte zwischenzeitlich durch den Einzug der Ausländerbehörde der Stadt Freudenstadt Ende 2017 in das Gebäude des Integrationszentrums wesentlich gestärkt werden. Der Kontakt zu den Ausländerbehörden, insbesondere auch zu der Ausländerbehörde der Stadt Horb, wird zudem durch neu eingeführte regelmäßige Jour fix im Landkreis gehalten.

Die Anmietung von bis zu 120 Wohnungen in der Hochphase der Flüchtlingsaufnahme wird durch den Rechnungshof als notwendig anerkannt. Ohne diese Strategie wäre die Aufnahme der Flüchtlinge nur mit der Belegung von Turnhallen möglich gewesen. Gleichzeitig unterstützt der Rechnungshof die Abgabe dieser Wohnungen nach dem Rückgang der Flüchtlingszahlen direkt in private Mietverhältnisse mit Flüchtlingen oder an die Städte und Gemeinden zur Anschlussunterbringung. Die Konzentration auf Gemeinschaftsunterkünfte für die Unterbringung von Flüchtlingen nach dem Rückgang der hohen Flüchtlingszugänge wird vom Rechnungshof als effizient angesehen.

Je nach den individuellen mietvertraglichen Regelungen nimmt das Landratsamt teilweise Baumaßnahmen in den gemieteten Unterkünften vor. Der Rechnungshof hat darauf hingewiesen, dass hierbei stets zu prüfen ist, ob es sich um Erhaltungsaufwand oder zu aktivierende Investitionsaufwendungen handelt. Bei Erhaltungsaufwand können die Aufwendungen im Jahr der Durchführung der Maßnahme in voller Höhe im Rahmen der Kostenerstattung geltend gemacht werden. Bei Investitionsaufwendungen müssen diese über die gewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Die Abschreibungen werden durch das Land ersetzt.

Bei der Prüfung der Ausgestaltung der Mietverträge konnte der Rechnungshof keine überhöhten Mietsätze feststellen. Bemängelt wurde die Risikoverteilung auf das Landratsamt bei mutwilligen Beschädigungen durch die Bewohner. Ohne diese Verteilung wären aber aufgrund des schwer zu kalkulierenden Risikos die Mietverhältnisse nicht oder nur mit deutlich höheren Mietzinsen zustande gekommen. Das Landratsamt nimmt bei Beschädigungen die Verursacher stets in Regress.

3. Bewertung der Verwaltung

Insgesamt stellt der Rechnungshof dem Landratsamt für die im Jahr 2015 geleistete Arbeit im Bereich der vorläufigen Unterbringung mit Blick auf eine wirtschaftliche Mittelverwendung ein gutes Zeugnis aus.

Das Landratsamt hat die tatsächlichen Kosten des Jahres 2015 bereits im Herbst 2016 gegenüber dem Land geltend gemacht. Die abschließende Entscheidung des Landes über die Höhe der tatsächlichen Kostenerstattung steht jedoch noch aus. Diese war für den Dezember 2017 angekündigt. Zuletzt hat das Land aber Ende Januar 2018 nochmals weitere Unterlagen angefordert. Gegenwärtig geht das Landratsamt von einer Nachzahlung des Landes an das Landratsamt für das Jahr 2015 aus.

Für das Jahr 2016 hat das Landratsamt die tatsächlichen Kosten Anfang 2018 geltend gemacht. Die vorläufige Berechnung ergibt eine Überzahlung bei den Pauschalen (Vorschusszahlungen) des Landes und damit eine Rückzahlung durch das Landratsamt an das Land. Das Landratsamt hat in diesem Zusammenhang beim Abschluss des Jahres 2016 eine Rückstellung in Höhe von ca. 2,2 Millionen Euro vorgenommen.
